

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 15

Artikel: Falsch angewandte Gesundheits-Technik

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für den Perimeterprozeß nach dem neuen Entwurf gilt, daß der Kostenverteiler sowohl, wie die schon vor dem Baubeginn erfolgte Perimeterumgrenzung während der Auflagefrist für den Kostenverteiler und die Abrechnung an eine in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrat zu ernennende Schätzungscommission weiter gezogen werden kann. Demnach ist das Perimeterverfahren nicht mehr, wie heute, in zwei zeitlich geteilte und vor verschiedenen Instanzen, dem Regierungsrat und dem ordentlichen Richter, durchzuführende Verfahren getrennt. Die gleiche Schätzungscommission beurteilt die zur gleichen Zeit zu erhebenden Einsprachen gegen die Umgrenzung und die Kostenverteilung. Und zwar fällt die Commission ihr Urteil nach freiem Ermessen. Sie ist also nicht an die Anträge der Parteien gebunden; es gilt die Offizial- und nicht die Verhandlungsmaxime. Die Commission ist insbesondere auch befugt, sowohl den Umgrenzungsplan, als auch den Kostenverteiler hinsichtlich solcher Grundstücke, bezüglich denen keine Einsprache erhoben wurden, abzuändern, sofern durch die Erledigung von Einsprachen für diese Grundstücke Unbilligkeiten entstanden. Auf diese Weise ist auch der Regierungsrat schon bisher bei der Erledigung von Perimeterkursen verfahren. Es war dies notwendig, wenn nicht unbillige und unter Umständen geradezu unsinnige Ergebnisse für den abgeänderten Perimeter sich ergeben sollten. Hinsichtlich des Kostenvertellers soll die Commission berechtigt sein, unter Umständen auch Einzelne — nicht, wie bisher, nur den gesamten übrigen Perimeter — mit der dem Kläger zugestandenen Ermäßigung zu belasten. Im heutigen Perimeterprozeß kann nach gerichtlicher Praxis nur auf Herabsetzung des eigenen Anteils, nicht aber auf Vermehrung des Anteils eines bestimmten andern Perimeterpflichtigen geplagt werden. Diese Praxis ist entschieden zu eng. Es sollen auch die Betreffnisse bestimmter Grundelgentümer im einzelnen erhöht werden dürfen. Selbstverständlich kann die Schätzungscommission nicht etwa den dem Perimeter insgesamt überbundenen Kostenanteil herabsetzen; sie hat lediglich das Verhältnis der Belastung der einzelnen Perimeterpflichtigen unter sich zu prüfen. Ermäßigt sie das Betreffe eines Einzelnen, so muß sie den dadurch entstehenden Ausfall entweder einzelnen oder allen übrigen Perimeterpflichtigen wiederum belasten.

Die Schätzungscommission hat ihrem Entschelde vorgängig in die örtlichen Verhältnisse Einsicht zu nehmen und hierbei den Parteien und denjenigen Grundelgentümern, die neu in den Perimeter einbezogen oder deren Betreffnisse im einzelnen erhöht werden sollen, Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen zu geben. Die Schätzungscommission wird die Rekursabgabe dem Gemeinderat, bei Staatsstrafen dem Regierungsrat, und soweit sie sich gegen bestimmte andere Grundelgentümer im vorerwähnten Sinne richtet, auch diesen zur Anbringung schriftlicher Gegenbemerkungen innert bestimmter Frist zuzustellen haben. Dergleichen sind die Behörden und diese Grundelgentümer mit den Rekurrenten zu einem Augenschein einzuladen und hier in mündlicher Verhandlung anzuhören. Im übrigen soll das Verfahren vor der Schätzungscommission ein möglichst formfreies sein. Die amtlichen Kosten, die infolge Anrufung einer Schätzungscommission entstehen, sind von dieser in sachgemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Zivilprozeß auf die Parteien zu verlegen.

Der Entscheld der Schätzungscommission kann innert vierzehn Tagen, von der Zuffstellung an gerechnet, sowohl vom Gemeinderat, bei Staatsstrafen vom Regierungsrat, als auch von den Einsprechern und denjenigen Grundelgentümern, die neu in den Perimeter einbezogen wurden oder deren Betreffnisse durch den Entscheld im ein-

zelnen erhöht wurden, an die kantonale Oberschätzungscommission weitergezogen werden. Dies hat durch schriftlich begründete Eingabe zu geschehen. Die Einhaltung der Rekursfrist und die Schriftlichkeit sind Gültigkeits erfordernis, während die Begründung der Eingabe, wenn eine solche fehlt oder unzureichend erscheint, innert einer vom Präsidenten der Oberschätzungscommission anzusegenden zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen nachgeholt werden kann.

Über die Organisation der kantonalen Oberschätzungs commission, die abschließlich entscheidet, und das Verfahren vor ihr enthalten die Art. 37—39 die erforderlichen Vorschriften.

Art. 37: „Die kantonale Oberschätzungscommission besteht aus einem Mitglied des Kantonsgerichtes, das den Vorsitz führt, und aus sechs Sachverständigen.“

Das Kantonsgericht bestellt die Oberschätzungscommission für seine Amts dauer und wählt ferner aus seiner Mitte für die gleiche Amts dauer einen Vizepräsidenten, der im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen Obliegenheiten zu besorgen hat.“

Art. 38: „Für die einzelnen Streitfälle wird die Oberschätzungscommission aus dem Präsidenten und zwei von diesem unter Berücksichtigung der erforderlichen Orts- und Sachkenntnisse zu bezeichnenden Sachverständigen gebildet. Die Oberschätzungscommission amtet mit oder ohne Sekretär. Für den Ausstand und die Ablehnung der Mitglieder der Oberschätzungscommission gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilrechtspflege.“

Art. 39: „Für die Behandlung der an die Oberschätzungscommission weitergezogenen Entschelde finden die Vorschriften von Art. 34 dieses Gesetzes und die Bestimmungen über das Verfahren vor Gerichtskommission sachgemäße Anwendung. Die Oberschätzungscommission entscheidet abschließlich. Sie ist befugt, auch über Streitfragen zu entscheiden, die an sich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören würden (Bestand von Dienstbarkeiten und dergleichen), wenn sie für die Beurteilung der Perimeterumgrenzung oder des Kostenvertellers von Bedeutung sind.“ (Fortsetzung folgt).

Falsch angewandte Gesundheits-Technik.

Die Einführung des freistehenden Wässerklosetts mit Geruchverschluß, aus einem Stück sanitären Material (Steingut und dergleichen) hergestellt, fällt ungefähr in das Jahr 1894, also vor circa 33 Jahren.

Die sanitären Ingenteure jener Zeit waren von Anfang an bemüht, diesem Apparat dadurch Eingang zu verschaffen, daß sie ihn zu einer wirklichen hygienischen Einrichtung gestalteten. Sie legten deshalb vor allen Dingen Wert darauf, daß, um Ansiedlungsgefahren vorzubeugen, bei der Benutzung eine Verunreinigung der Klosetschale — die nicht durch die darauffolgende Spülung wieder gründlich entfernt wurde — nicht Platz greifen könnte.

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5444]

E. BECK, PIETERLEN
Dachpappen- und Teerproduktfabrik.

Aus diesem Grunde waren bei den meisten derartigen Apparaten die Sitzgelegenheiten (polsterter Deckel) so eingerichtet, daß sie nach Benutzung selbsttätig in die Höhe klappten, um bei Verwendung der Klosettschlüssel als Urinal oder Ausguß eine Verunreinigung des Sitzes zu verhüten.

Diese etwas unbequeme Einrichtung, die es notwendig machte, den Sitz bei der Benutzung festzuhalten, hat sich nicht lange erhalten und wurde in öffentlichen Anstalten durch eine Vorschrift ersetzt, die dahin lautete, daß man gebeten sei, nach der Benutzung den Sitzdeckel aufzuklappen.

Auf der englischen Gesundheits-Ausstellung im Jahre 1884 in London erhielt die führende sanitäre Ingenieur-firma Jennings die goldene Medaille für ein freistehendes

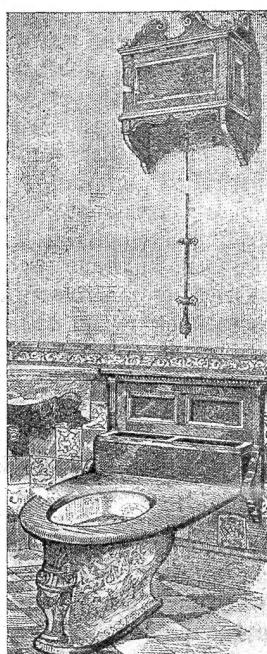


Abb. 1. Beweglicher Sitz an der Wand befestigt.

des Wasserlosets aus einem Stück, dessen Vorteile wie nachstehend beschrieben wurden: (Abbildung 1):

„Der bewegliche Sitz gestaltet eine vollständige Frei-
legung des Klosettkörpers und erleichtert dadurch den
Gebrauch desselben als Urinal oder Ausguß. Andere
Holzteile außer diesem Sitz sind vermieden, und besitzt
diese Anordnung den Vorteil, daß sich Schmutzteile irgend
welcher Art an dem Klosettkörper nicht ansammeln können.
Der bewegliche Sitz verhindert die Beschmutzung des
Sitzes und ermöglicht, den ganzen Apparat einwandfrei
reinzuhalten.“ (Abbildung Jenningskatalog 62, Fig. 1,
Seite 40.)

Es ist bekannt, daß dieser bewegliche Sitz, der mit seinem Rückteil an der Wand des Klosettraumes befestigt war, verschiedene Abänderungen erlebt hat, und daß in der neueren Zeit die Befestigung des Klosettsitzes direkt auf dem freistehenden Klosettkörper stattfindet (siehe Abbildung 2).

Dieser bewegliche polsterter Holzsitz hat natürlich auch manche Nachteile, namentlich bei einer unsachgemäßen (rauen) Behandlung in öffentlichen Gebäuden. — Auch die Vorschrift, daß der Sitz nach Beanspruchung aufgeklappt wird, wird nicht in allen Fällen befolgt, sodass diese Aufklappbarkeit zum Teil illusorisch gemacht wird.

Aus diesem Grunde sind Fabrikanten dazu übergegangen, den Sitz wieder fest auf dem Klosettkörper zu befestigen (Abbildung 3) und, um einer Verunreinigung

nach Möglichkeit vorzubeugen, wurden anstatt des vollen Sitzes Sitzbacken gewählt, die den größeren Teil des Klosettpülrandes frelassen. — Auch das Material dieser Sitzbacken wurde so gewählt, daß es eine leichte Reinhal tung ermöglichte, und die Befestigung so vorgesehen, daß eine fast fügenlose Verbindung dieser Sitzbacken mit dem Stelingutkörper stattfand.

Man kann nicht bestreiten, daß die sogenannten Sitzbacken aus fugenlosem Material einen gewissen Vorzug gegenüber dem geschlossenen Sitz bedeuten. Dieser Vorzug besteht jedoch nur so lange, als eine Verunreinigung

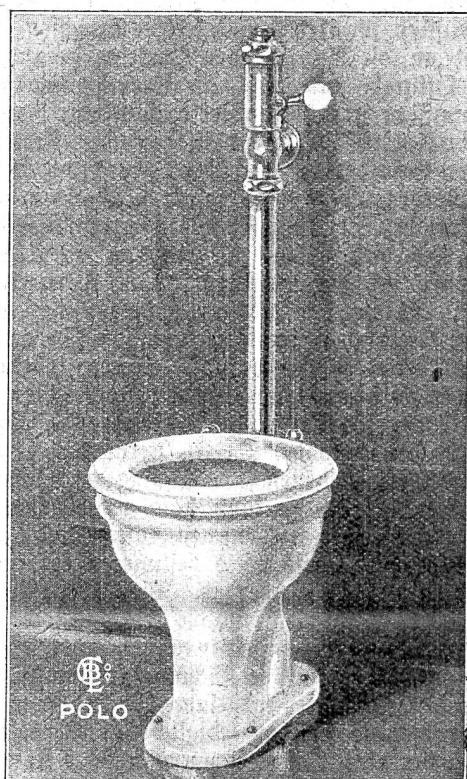


Abb. 2. Beweglicher Ringstuhl am Klosettkörper befestigt.

dieser Sitzgelegenheit selbst nicht stattfindet. — Der Vor teil verschwindet sofort, wenn die Klosetteinrichtung als Urinal oder Ausguß benutzt wird, und eine gründliche desinfizierende Reinigung nicht vorgenommen wird. Eine vollkommene Reinigung — wie bei dem aufklappbaren Sitz — kann natürlich niemals vorgenommen werden. Die Verbindung zwischen Sitzbacken und Stelingutkörper kann nie so tautig sein, daß nicht Fugen bestehen, die



Abb. 3. Festmontierte Sitzbacken.

naturgemäß die geeignete Aufnahmestelle für Unreinlichkeiten bilden. Nicht allein Schmutz, sondern die unsichtbaren Bakterien und Krankheitsschleime setzen sich zwischen den Wulsten und dem eigentlichen Klosettkörper fest, und können selbst bei gründlichster Reinigung nicht entfernt werden. Namentlich in Zeiten von Epidemien ist der aufmontierte Sitzbaden als Krankheitsträger anzusprechen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß sehr viele Ansteckungen auf diese unhygienische Einrichtung zurückzuführen sind. Die Gesundheitsbehörde in Berlin hat deswegen vorgesehen, die Anwendung von direkt aufmontierten Sitzbacken auf Klosettörpern generell zu verbieten und aufklappbare Sitze vorzuschreiben.



Abb. 4. Bewegliche Sitzbacken.

Die beste Lösung eines derartigen aufklappbaren Sitzen ist die in Abbildung 4 veranschaulichte, bei welcher sich der vorne und hinten geöffnete Ring sitz vollständig aufklappt und dadurch ermöglicht, alle durch die Benutzung beanspruchten Teile gründlichst reinzuhalten.

Dieser interessante Artikel wurde uns von der Spezialfirma Bamberger, Leroi & Co., Zürich A.G., Zürich, zur Verfügung gestellt.

Der Schwamm im Hause und seine Beseitigung.

(Korrespondenz)

In letzter Zeit hatten wir mehrmals Gelegenheit, auf diesen Gegenstand hinzuweisen. Namentlich in deutschen Fachschriften wird immer wieder auf den bösen Feind der Bauten ansmerksam gemacht, der unter Umständen einem Haus gewaltigen Schaden zufügen kann. Nachstehende Angaben sind der Stuttgarter Bauzeitung entnommen:

Ein vom Hausschwamm (*merulius lacrymeus*) besetztes Bauwerk, welcher Art es auch sein mag, ist sehr schwimm dran, wenn nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen wird. Das Entstehen des Hausschwamms wird nicht

darauf zurückgeführt, daß man ungenügend trockenes Holz verbaute oder aber, daß das Bauwerk selbst keinen genügenden Schutz gegen Feuchtigkeit aufwies. Der Hausschwamm entwickelt sich aus Sporen von 0,01 mm Durchmesser, die ihrerseits eine bräunliche Färbung zeigen. Im Holze eingeschlossene Feuchtigkeit, feuchte eingeschlossene stickende Luft, sowie Mangel an Luft und Licht im Verein mit mäßiger Wärme üben in jedem Falle einen günstigen Einfluß auf das Wachstum und Gedehnen des Pilzes aus. Bei 15 bis 20 Grad gedehnt er besonders üppig und dabei zieht er zu seiner Ernährung nicht nur die pflanzlichen Stoffe aus dem Holze heraus, sondern führt auch eine schnelle und gründliche Zerstörung der Holzfaser herbei, stirbt jedoch an den ausgesogenen Stellen ab, und dann erweckt das zerstörte Holz einen dunkelbraunen, trockenen und zerbrockelten Eindruck oder ist mit mehr oder weniger Querrissen behaftet. In erster Linie tritt der Hausschwamm an den Grundsäulen, Fußböden, Lagerhölzern, Dielen und Ballen auf und greift von da aus sehr schnell um sich. Anfänglich zeigen sich an den erkrankten Stellen kleine weiße Punkte, die allmählich zu großen schleimigen Flecken zusammenfließen und einen zartwolligen Anflug bilden, um schließlich in ein seldenglänzendes, spinnengewebeartiges Fadengewebe von aschgrauer Färbung und modrigen, gesundheitsschädlichen Geruch überzugehen, von dem alle Risse und Spalten des Holzes durchzogen werden und schließlich auch das anschließende Mauerwerk erfaßt wird. Wer den Hausschwamm restlos beseitigen will, muß die Voraussetzungen, unter denen er entstanden ist, beseitigen, was wohl zumeist die mangelhafte Licht- und Luftzufuhr ist.

Zunächst entferne man sämtliche vom Schwamm befallenen Hölzer, auch das angrenzende Mauerwerk, und bestreiche letzteres mit Teer, Karbolineum, Goudron usw. Weiter ist das Fußbodenfüllmaterial, das mit Pilzen infiziert ist, zu beseitigen, der Mauerputz abzuschlagen, die Fugen genügend tief auszukratzen, gut trocken zu lassen, allfällige unter Zuhilfenahme einer Hitzequelle wie Öllampe usw., und später wie neu zu verputzen. Selbstverständlich müssen auch die Fußbodenbretter, Fußleisten, Rohrdecken, Türfutter, Wandbesledungen, sowie überhaupt alle in der Nähe befindlichen Holzteile herausgenommen werden. Daßjenige Holz, das noch nicht angefleckt ist, sollte man mit einem Schwammschutzmittel, wie verdünnte Schwefelsäure, Salpetersäure, salpetersaurem Quecksilber, Alau, Chlorkalk, Kupfervitriol, Kochsalz, Karbolsäure, Karbolsaurem Natron, Karbolineum usw. behandeln. Gut bewährt hat sich auch eine aus 250 g Kochsalz und 180 g Schwefelsäure bestehende Lauge. Auch Petroleum stellt ein Schwammtötungsmittel dar; doch ist bei dessen Anwendung große Vorsicht am Platze, weil feuergefährlich. Eine sichere Abtötung des Pilzes bewirkt intensive Wärme von 35 bis 40° C, die etwa eine Stunde einwirken muß. Schließlich aber ist das Verbrennen und das Vergraben der Holzteile außerordentlich wichtig, wobei darauf zu achten ist, daß die dabei beschäftigten Arbeiter ihre während der Arbeit getragenen Kleider sorgfältig reinigen, um weitere Verschleppung der Schwammsporen zu verhindern. Zur Ausführung gehören zuverlässige und gewissenhafte Arbeiter, sowie eine sachverständige Bauaufsicht.

Totentafel.

† Rudolf Schneider, Malermeister in Wetzikon (Zürich), starb am 7. Juli im Alter von 56 Jahren.

† Aug. Brunner-Stadler, Schlossermeister in Emmenbrücke (Luzern), starb am 9. Juli im Alter von 49 Jahren.